
Geschäftsordnung des AStAs der Universität Münster

Beschluss der Ursprungsfassung am Montag, den 03. August 2020

—

—

—

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Mitglieder	4
§ 2 Vorsitz	4
§ 3 Plenum	4
§ 4 Arbeitskreise	5
§ 5 E-Mail-Verteiler	5
§ 6 Gleichstellung der Geschlechter	5
2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung des Plenums.....	5
§ 7 Grundsätze	5
§ 8 Einladung zum Plenum	5
§ 9 Anträge an das Plenum.....	6
§ 10 Ausfallen des AStA-Plenums.....	6
3. Abschnitt: Öffentlichkeit des Plenums und Rederecht	6
§ 12 Öffentlichkeit	6
§ 13 Nichtöffentlichkeit	6
§ 14 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 15 Rederecht.....	7
4. Abschnitt: Durchführung des Plenums	7
§ 16 Sitzungsleitung.....	7
§ 18 Beschlussfähigkeit	7
§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen.....	7
§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs	7
§ 21 Tagesordnung	7
§ 22 Protokoll.....	8
5. Abschnitt: Ablauf der Debatte	9
§ 23 Behandlung von Anträgen.....	9
§ 24 Änderungsanträge	9
§ 26 Redeliste.....	9
§ 27 Anträge auf Einführung oder Verlängerung einer Beauftragung	9
§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen	10
§ 29 Abstimmungen.....	10
§ 30 Beschlüsse.....	11
§ 31 Geheime und namentliche Abstimmung.....	11

§ 32 Sondervoten	11
7. Schlussbestimmungen	11
§ 33 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung	11
§ 34 Abweichung von dieser Geschäftsordnung.....	12
§ 35 Änderung dieser Geschäftsordnung	12
§ 36 In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung	12

—

—

—

Präambel

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Münster. Außerdem regelt sie den Ablauf des Plenums.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des AStA sind die in §22 Absatz 2 Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster (Satzung) Genannten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet gemäß §5 Satzung oder durch Entlassung im Sinne von §25 Absatz 2 Satzung.
- (3) Mitglieder sind bei personenbezogenen Daten der Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Autonome Referent*innen sind die in §24 Satzung Genannten.

§ 2 Vorsitz

- (1) Dem Vorsitz des AStA gehören der*die erste Vorsitzende und mindestens ein*e weitere*r Vorsitzende*r an (vgl. § 22 Satzung). Der Vorsitz ist ein Kollegialorgan, das Entscheidungen im gegenseitigen Einverständnis treffen soll beziehungsweise gemeinsam handeln soll. Die Mitglieder des Vorsitzes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Kompetenzen, die im Vorsitz anfallen und eigenständig wahrgenommen werden, sind:
 1. Vertretung des AStA in der Fachschaftenkonferenz,
 2. Vertretung des AStA gegenüber den Fachschaften,
 3. Vertretung des AStA im Koalitionsausschuss
 4. Repräsentation des AStA gegenüber Medien,
 5. Repräsentation des AStA bei festlichen Anlässen oder Ähnlichem,
 6. Repräsentation des AStA gegenüber dem Rektorat und im Senat
 7. Rechtsaufsicht gemäß § 55 Absatz 3 HG NRW,
 8. Verträge nach § 55 Absatz 2 HG NRW,
- (3) Sonstige Aufgaben, die nicht bereits übertragen wurden und insbesondere Verhandlungen bezüglich des Semestertickets, Verhandlungen bezüglich des Kultursemestertickets, Personalangelegenheiten und die Vertretung des AStA im und gegenüber dem Studierendenparlament, sind auch gemeinsame Kompetenzen des Vorsitzes. Sie können vom Vorsitz nur im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden.
- (4) Der Vorsitz stellt eine Koordination zwischen allen am AStA beteiligten Listen sicher. Sind mehr als zwei Listen im AStA beteiligt, können die nicht im Vorsitz beteiligten Listen eine ihrer Referent*innen als Ansprechperson für den Vorsitz bestimmen.

§ 3 Plenum

- (1) Die Vollversammlung der Mitglieder des AStA und dessen höchstes beschlussfassendes Gremium ist das AStA-Plenum (Plenum). Beschlüsse des Plenums sind bindend für alle Mitglieder des AStA, vorbehaltlich der durch Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Kompetenzen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Das AStA-Plenum kann beschließen, interne Arbeitskreise zu definierten Themen zu bilden.
- (2) Mit dem Beschluss der Einrichtung eines Arbeitskreises ist eine Person zu benennen, die zur konstituierenden Sitzung einlädt. Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Anwesenden mindestens eine koordinierende Person. Sie lädt zu den Treffen ein und berichtet die Ergebnisse auf dem Plenum. Sie stellt sicher, dass die Ergebnisse allen Mitgliedern des AStAs zukommen.

§ 5 E-Mail-Verteiler

- (1) Der AStA-E-Mail-Verteiler (Verteiler) muss alle AStA-Mitglieder auf ihrer dienstlichen E-Mailadresse erreichen. Dies ist durch den Vorsitz sicherzustellen.
- (2) Ein Mitglied kann eine über den Verteiler versandte Nachricht oder einen Antrag als vertraulich kennzeichnen. Für so gekennzeichnete Inhalte gilt §1 Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Die nicht-männlichen Mitglieder des AStA können aus ihrer Mitte eine Vertreterin* wählen.
- (2) Der AStA gibt sich eine Richtlinie für geschlechtergerechte Sprache.

2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung des Plenums

§ 7 Grundsätze

- (1) Das Plenum soll wöchentlich stattfinden. Es wird vom Vorsitz inhaltlich vorbereitet.
- (2) Bei Bedarf kann ein Dringlichkeitsplenum stattfinden.
- (3) Der Vorsitz kann ein Plenum auch mit Begründung kurzfristig absagen.

§ 8 Einladung zum Plenum

- (1) Zum AStA-Plenum wird durch den Vorsitz mindestens 48 Stunden vor dem Plenum unter Nennung des Termins und des Orts über den Verteiler eingeladen.
- (2) Anstatt einer Sitzung in physischer Präsenz kann der Vorsitz zu einem Plenum in elektronischer Kommunikation einladen, wenn eine Sitzung in physischer Präsenz aufgrund äußerer Umstände nicht durchführbar ist. Die äußeren Umstände müssen durch den Vorsitz dargelegt werden.
- (3) Der Vorsitz kann auch einen regelmäßigen Termin und Ort für das Plenum festlegen. Zwei Tage nach dessen Bekanntgabe über den Verteiler muss nicht mehr zu den regelmäßigen Plena eingeladen werden. Regelmäßige Plena in elektronischer Kommunikation bedürfen eines Plenumsbeschlusses.
- (4) Für dringliche Entscheidungen kann der Vorsitz ad-hoc ein Dringlichkeitsplenum ansetzen. Bezüglich Anträgen und der Einladung gelten dort keine Fristbeschränkungen, die Dringlichkeit der Behandlung muss aber begründet werden. Bei einem Dringlichkeitsplenum müssen mindestens fünf Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des AStA-Vorsitzes und davon mindestens ein nicht-männliches Mitglied anwesend sein. Dies ist unverzüglich nach der Eröffnung durch die Sitzungsleitung festzustellen, ansonsten ist das Plenum sofort zu beenden.

§ 9 Anträge an das Plenum

- (1) Jedes Mitglied des AStA hat die Möglichkeit, Anträge an das Plenum zu stellen. Die Anträge werden per Mail über den Verteiler gestellt.
- (2) Anträge müssen spätestens am Tag vor dem Vortag des Plenums gestellt werden. Diese Anträge sind fristgerecht eingegangen.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind und deren Beschlussgegenstand keinen Aufschub duldet, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Solche Anträge werden während eines Plenums nur auf Vorschlag der Sitzungsleitung behandelt, wenn das Plenum sich mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht und sie noch vor der Beschlussfassung über den Verteiler versandt wurden.

§ 10 Ausfallen des AStA-Plenums

- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorsitz das Plenum ausfallen lassen.
- (5) Der Vorsitz kann für von ihm ausgewählte Anträge eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ansetzen.
- (6) Der Vorsitz muss die Anträge, die im Umlaufverfahren behandelt werden sollen, mindestens 12 Stunden vor Beginn der Abstimmung über den Verteiler senden und den Beginn des Abstimmungszeitraums benennen.
- (7) Die Abstimmung im Umlaufverfahren dauert 24 Stunden. Die Abstimmung erfolgt per Mail über einen Verteiler, auf dem alle Mitglieder mit ihren persönlichen E-Mail-Adressen der Universität sind.
- (8) Für ein gültiges Umlaufverfahren müssen mindestens acht Referent*innen, davon eine nicht-männliche Referentin* teilgenommen und der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt haben. Ist das nicht der Fall gelten alle Anträge als nicht behandelt.

3. Abschnitt: Öffentlichkeit des Plenums und Rederecht

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit sind alle Personen, die nicht Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind.
- (2) Die Sitzungen sind – vorbehaltlich § 13 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

- (1) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.
- (2) Mitglieder können beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Wenn der*die Protokollant*in des AStA-Plenums kein Mitglied ist, kann er*sie vom Ausschluss der Öffentlichkeit ausgenommen werden.
- (3) Mitglieder können beantragen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Rederecht

- (1) Rederecht im Plenum haben alle Mitglieder der Studierendenschaft sowie alle Angestellten des AStA.
- (2) Weiteren Anwesenden kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilt werden.

4. Abschnitt: Durchführung des Plenums

§ 16 Sitzungsleitung

- (1) Das Plenum wird durch ein Mitglied am geladenen Termin eröffnet.
- (2) Die Redeleitung wird zu Beginn jedes Plenums gewählt. Nach der Redeleitung einer männlichen Person muss die Redeleitung im nächsten Plenum von einer nicht-männlichen Person übernommen werden. Auf eine ausgewogene Verteilung zwischen sowohl den von den Listen entsandten Referent*innen als auch interessierten autonomen Referent*innen ist zu achten. Findet sich keine freiwillige Person, übernimmt ein Mitglied des AStA-Vorsitzes die Redeleitung.
- (3) Zur Sitzungsleitung gehören insbesondere:
 1. die Eröffnung, Leitung und Schließung des Plenums,
 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. die Gewährung ungestörten Ablaufs.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt stets als erster Tagesordnungspunkt.
- (2) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde (ausgenommen das Dringlichkeitsplenum) und mindestens ein Mitglied des Vorsitzes und vier weitere Mitglieder des AStA anwesend sind. Außerdem muss für die Beschlussfähigkeit mindestens ein nicht-männliches Mitglied des AStAs anwesend sein.

§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen

- (1) Auf Geschäftsordnungsantrag wird festgestellt, ob das Plenum beschlussfähig ist. Auch ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit darf nur aufgrund eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags festgestellt werden.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist das Plenum sofort zu schließen.

§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs

- (1) Wird eine Sitzung durch das Verhalten von anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann der störenden Person das Rederecht entzogen werden oder sie von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Plenums ist, sofern nichts anderes vorgeschlagen wird:
 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Vorstellungsrunde
 3. Festlegung Redeleitung und Protokoll

4. Dringlichkeitsanträge
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bestätigung älterer Protokolle
 - a. Protokoll vom XX.YY.ZZZZ (Name)
7. Diskussionstagesordnungspunkte
8. Beschlusstagesordnungspunkte
 - a. Anträge auf Einrichtung oder Verlängerung einer Beauftragung
 - i. XY
 - b. Anträge auf Einrichtung oder Verlängerung einer Projektzuwendung
 - i. XY
 - c. Anträge auf Abschluss eines Honorar-, Rahmen- oder Werkvertrages
 - i. XY
 - d. Finanzanträge
 - i. XY
9. Berichte
 - a. Berichte aus den Referaten
 - b. Berichte vom Studierendenparlament
 - c. Sonstige Berichte
10. Thema der Dienstbesprechung
11. Sonstiges
 - a. XY
12. Termine (Zur Kenntnis)
 - a. XY

§ 22 Protokoll

- (1) Alle Tagesordnungspunkte der Sitzungen werden protokolliert.
- (2) Das Protokoll soll den Ablauf des Plenums wiedergeben. Es enthält mindestens
 1. Termin, Ort, Beginn und Ende des Plenums,
 2. Anwesende (AStA-Mitglieder und Gäste) und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen und vorzeitiges Verlassen des Plenums,
 3. Sitzungsleitung & Protokollant*in,
 4. alle Abstimmungsergebnisse
 5. GO-Anträge,
 6. Verweise auf Anträge,
 7. Änderungsanträge,
 8. wesentliche Redehalte
- (3) Wurden Gegenstände nichtöffentlich behandelt, sind diese Anteile der Sitzung nur in einem nichtöffentlichen Protokoll festzuhalten.
- (4) Protokoll führt dasjenige anwesende Mitglied, das in den vergangenen Plena am seltensten Protokoll geführt hat. Haben mehrere anwesende Mitglieder am seltensten Protokoll geführt, so bestimmt die Sitzungsleitung aus ihnen den*die Protokollant*in. Ist ein Verfahren gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, bestimmt die Sitzungsleitung den*die Protokollant*in. Die Sitzungsleitung führt nicht das Protokoll. Autonome Referent*innen müssen kein Protokoll führen.
- (5) Der Vorsitz hält nach, welche AStA-Mitglieder wie häufig das Protokoll geführt haben. Kommen während der Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung Mitglieder hinzu, setzt der Vorsitz für sie eine angemessene Zahl von geführten Protokollen voraus.
- (6) Die vorläufigen Protokolle werden von dem*der Protokollant*in nach dem Plenum unverzüglich über den Verteiler verschickt, sodass sie auf dem nächsten Plenum

abgestimmt werden können, wobei zuvor über Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt wurde.

- (7) Der*Die Protokollant*in pflegt die beschlossenen Änderungen ein und schickt das so beschlossene Protokoll über den Verteiler. Das für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Referat veröffentlicht es in Medien geeigneter Art.

5. Abschnitt: Ablauf der Debatte

§ 23 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge werden zunächst diskutiert und anschließend gegebenenfalls abgestimmt. Die Sitzungsleitung hat das Stadium der Behandlung deutlich zu machen.
- (2) Anträge können von der Sitzungsleitung nach ihrem Ermessen aufgliedert oder zusammengefasst werden.
- (3) Antragssteller*innen können ihre Anträge jederzeit zurückziehen. Jedes Mitglied kann zurückgezogene Anträge übernehmen.

§ 24 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge im Sinne von §9, die bereits eingereichte Anträge abändern. Änderungsanträge müssen einen besonderen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben, um als solche angesehen zu werden. Bei Unklarheit entscheidet darüber die Sitzungsleitung.
- (2) Mitglieder können Änderungsanträge stellen. Für Änderungsanträge gilt die Antragsfrist nicht.
- (3) Änderungsanträge sind vor dem zu ändernden Antrag zur Abstimmung zu stellen, es sei denn der*die Hauptantragssteller*in übernimmt diesen. Wenn Änderungsanträge angenommen werden, ist der ursprüngliche Antrag in geänderter Form zur Endabstimmung zu stellen.
- (4) Bei Anträgen, die im Umlaufverfahren behandelt werden, sind keine Änderungsanträge möglich.

§ 26 Redeliste

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden das Wort, wenn sie sich dazu melden.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort anhand einer balancierten Redeliste mit der Besonderheit, dass nach einem Redebeitrag eines männlichen Mitglieds ein Redebeitrag eines nicht-männlichen Mitglieds folgen muss, sofern sie* auf der Redeliste steht.
- (3) Die Redeliste kann nach dem Ermessen der Sitzungsleitung für direkte Frage und Antwort, für Beiträge von Antragssteller*innen und für den AStA-Vorsitz als Rechtsaufsicht durchbrochen werden.

§ 27 Anträge auf Einführung oder Verlängerung einer Beauftragung

- (1) Mitglieder können Anträge auf Einrichtung oder Verlängerung einer Beauftragung stellen.
- (2) Beauftragungen können vom Plenum auf einen bestimmten Zeitraum befristet oder unbefristet dem Vorsitz zur Ernennung empfohlen werden.
- (3) Der Vorsitz ernennt die Beauftragten auf Empfehlung des Plenums.

- (4) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Scheiden Beauftragte aus der Studierendenschaft aus, endet ihre Amtszeit.
- (5) Beauftragte müssen ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten. Endet die Amtszeit des AStAs, so endet damit auch die Amtszeit seiner Beauftragten.
- (6) Das Plenum kann Beauftragte vorzeitig durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entlassen.

§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie sind durch das Erheben beider Arme oder den Ruf „zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Redebeiträgen voraus.
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung durch keinem Mitglied widersprochen, gilt er als angenommen. Wird ihm widersprochen, ist nach jeweils maximal einem Redebeitrag für und gegen den Antrag eine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung durchzuführen.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf
 1. Beschränkung der Redezeit,
 2. Schluss der Redeliste,
 3. Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
 4. Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
 5. Überweisung eines Gegenstandes an einen Arbeitskreis,
 6. Ausschluss und Wiederzulassung der Öffentlichkeit gemäß §§ 12f.,
 7. Erteilung des Rederechts gemäß § 15,
 8. namentliche Abstimmung oder Wahl gemäß § 31,
 9. geheime Abstimmung oder Wahl gemäß § 31,
 10. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18,
 12. Zwischenzeitlicher Wechsel des Tagesordnungspunktes nach Abschluss des aktuellen Tagesordnungspunktes
- (5) Anträgen gemäß Absatz 4 Nr. 9 bis 11 kann nicht widersprochen werden.

6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 29 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. In der Regel ist durch Handzeichen abzustimmen.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
- (3) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge abgelehnt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

- (4) Es können Ja- oder Nein-Stimmen oder Enthaltungen abgegeben werden. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen oder einer Enthaltungsmehrheit, also mehr Enthaltungen als Ja- und Nein-Stimmen gemeinsam, ist eine Wiederholung der Abstimmung durchzuführen. Tritt bei der Wiederholung eine Stimmgleichheit auf, ist der Antrag abgelehnt. Tritt bei ihr eine Enthaltungsmehrheit auf, ist der Antrag beim Erreichen der notwendigen Mehrheit angenommen, sonst ist er abgelehnt.
- (6) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren, gilt: Bei Enthaltungsmehrheit ist der Antrag beim Erreichen der notwendigen Mehrheit angenommen, sonst ist er abgelehnt. Bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ist eine Wiederholung der Abstimmung innerhalb einer weiteren Frist von 24 Stunden durchzuführen. Tritt bei der Wiederholung eine Stimmgleichheit auf, ist der Antrag abgelehnt.

§ 30 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen) gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist erreicht, wenn zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen eine Ja-Stimme sind.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Das Plenum kann in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für nichtöffentlich erklären. Sondervoten zu nichtöffentlichen Beschlüssen sind nichtöffentlich.

§ 31 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) Auf angenommen GO-Antrag ist namentlich abzustimmen und die Abstimmungsverhalten im Protokoll zu vermerken.
- (2) Auf GO-Antrag ist geheim abzustimmen. Dem kann nicht widersprochen werden.
- (3) Geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber namentlicher Abstimmung.

§ 32 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte stimmberechtigte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung festgelegten Frist in Textform beim Vorsitz einzureichen.
- (2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

7. Schlussbestimmungen

§ 33 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung basiert auf der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 24.4.2019. Sie ist im Sinne der jeweils gültigen Satzung auszulegen.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt, ansonsten von dem Vorsitz. Unklarheiten und deren

Auslegung sind im Protokoll des laufenden beziehungsweise des nächsten Plenums zu vermerken.

§ 34 Abweichung von dieser Geschäftsordnung

- (1) Von dieser GO kann während eines Plenums auf Plenumsbeschluss abgewichen werden, der von der Sitzungsleitung vorgeschlagen wurde und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wurde. Ein Abweichen von Bestimmungen aus dem 1. Abschnitt sowie aus dem 7. Abschnitt sowie § 31 und § 32 ist nicht möglich.
- (2) Unmittelbar zuvor muss die Beschlussfähigkeit des Plenums gemäß § 18 festgestellt worden sein.
- (3) Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 35 Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann auf dem Antragsweg im Sinne des § 9 geändert oder neugefasst werden. Änderungsanträge zu diesen Anträgen sind nicht möglich.
- (2) Änderungen und Neufassungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Unmittelbar vorher muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Änderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag oder in einem Dringlichkeitsplenium beschlossen werden.

§ 36 In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung über den Verteiler durch den Vorsitz in Kraft, nachdem sie in einem Plenum beschlossen wurde.
- (2) Diese Geschäftsordnung verliert mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden ihre Gültigkeit.